

# Satzung

## über die Gebühren für den Einsatz der Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Rabenau

Aufgrund der §§ 5, 51 Nr. 6 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) i.d.F. vom 01.04.1993 (GVBl. 1992 I S. 534), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 20.06.2002 (GVBl. 2002 I S. 342) in Verbindung mit den §§ 17 Abs. 3, 61 des Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (HBKG) vom 17.12.1998 (GVBl. I S. 530) sowie der §§ 1 bis 5a, 9 und 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben (KAG) vom 17.03.1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.10.2001 (GVBl. I S. 434), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Rabenau in ihrer Sitzung vom 18. Juni 1999 zuletzt geändert durch 1. Änderungssatzung vom 07.05.2004, folgende

### Gebührensatzung

beschlossen.

#### § 1

##### Gebührentatbestand

Für den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Rabenau werden nach Maßgabe dieser Gebührensatzung in Verbindung mit dem jeweils gültigen Gebührenverzeichnis zum Ersatz der durch den Einsatz entstandenen Kosten Gebühren erhoben, soweit der Einsatz nicht gemäß § 61 Abs. 1 S. 1 und Abs. 5 HBKG gebührenfrei ist. Dies gilt auch dann, wenn die angeforderten Mannschaften, Fahrzeuge und Geräte wegen zwischenzeitlicher Beseitigung der Gefahr oder des Schadens oder aus sonstigen Gründen nicht mehr in Tätigkeit treten.

#### § 2

##### Gebührenpflichtige

(1) Gebührenpflichtig sind,

##### 1.) bei Einsätzen zur Brandbekämpfung

- a) die Brandstifterin oder der Brandstifter, die oder der nicht selbst Geschädigte oder Geschädigter ist,
- b) die Geschädigte oder der Geschädigte, die oder der den Brand vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat,
- c) die Fahrzeughalterin oder der Fahrzeughalter, wenn der Brand beim Betrieb von Kraft-, Schienen, Luft- oder Wasserfahrzeugen entstanden ist,
- d) die Betreiberin oder der Betreiber, wenn der Einsatz der Feuerwehr bei einer Anlage mit besonderem Gefahrenpotential erforderlich geworden ist,
- e) die Person, die wider besseres Wissen oder in grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr alarmiert,
- f) die Eigentümerinnen oder Eigentümer oder die Besitzerinnen oder Besitzer einer Brandmeldeanlage, wenn diese Anlage einen Fehlalarm auslöst,

2.) bei sonstigen Einsätzen und Leistungen, insbesondere in Fällen der Allgemeinen Hilfe

- a) die Person, deren Verhalten die Leistung erforderlich gemacht hat; § 6 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung gilt entsprechend,
- b) die Eigentümerin oder der Eigentümer der Sache, deren Zustand die Leistung erforderlich gemacht hat oder die Person, die die tatsächliche Gewalt über eine solche Sache ausübt,
- c) die Person, in deren Interesse die Leistung erbracht wurde,
- d) in Fällen des § 61 Abs. 4 HBKG der Rechtsträger der anderen Behörde
- e) die Person, die die Freiwillige Feuerwehr (Personal, Fahrzeug, Geräte) für sich bzw. missbräuchlich angefordert hat,

3.) Bei Brandsicherheitsdiensten die Veranstalter von Veranstaltungen, bei denen bei Ausbruch eines Brandes eine größere Anzahl von Menschen gefährdet wäre (Versammlungen, Ausstellungen, Theateraufführungen, Zirkusveranstaltungen, Messen, Märkte und vergleichbare Veranstaltungen).

(2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

### **§ 3**

#### **Maßstab und Satz der Gebührenschuld**

- (1) Maßstab und Satz der Gebührenschuld ergeben sich im einzelnen aus dem jeweils gültigen Gebührenverzeichnis zu dieser Satzung.
- (2) Bei der Festsetzung der Gebühr wird für Personen sowie für Fahrzeuge und Geräte die erste angefangene Stunde voll berechnet. Dauert die Inanspruchnahme länger als eine Stunde, wird bei folgenden nur angefangenen Stunden
  - bis 15 Minuten keine Vergütung,
  - über 15 Minuten die Hälfte des Stundensatzes und
  - über 30 Minuten der volle Stundensatz berechnet.
- (3) Für besondere Leistungen können Pauschalsätze festgelegt werden.
- (4) Die Anzahl des einzusetzenden Personals sowie die Auswahl der Fahrzeuge und Geräte liegt im pflichtgemäßen Ermessen der Gesamteinsatzleitung, der Gemeindebrandinspektorin oder des Gemeindebrandinspektors, der Einsatzleiterin oder des Einsatzleiters oder eines sonstigen zuständigen Dienstgrades.
- (5) Dauert ein Einsatz ohne Unterbrechung mehr als 4 Stunden, so sind die Kosten für eine den eingesetzten Feuerwehrangehörigen verabreichte Erfrischung und Stärkung zu erstatten.

### **§ 4**

#### **Entstehung der Gebührenschuld**

Die Gebührenschuld entsteht mit Beginn des Einsatzes zur Brandbekämpfung und dem Beginn sonstiger Einsätze und Leistungen.

### **§ 5**

#### **Fälligkeit der Gebührenschuld**

Die zu zahlende Gebührenschuld wird durch Gebührenbescheid festgesetzt. Die Gebührenschuld wird fällig mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides.

## **§ 6 Härtefälle**

Die Behörde, welche die Gebühr festsetzt, kann die Gebühr ermäßigen oder von der Erhebung absehen, wenn dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Gebührenpflichtigen oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten erscheint.

## **§ 7 Inkrafttreten**

- (1) *Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung (d.h. am 26. Juni 1999) in Kraft. Die Vorschriften dieser Satzung, die durch die 1. Änderungssatzung vom 07.05.2004 geändert worden sind, treten am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung (d.h. am 22. Mai 2004) in Kraft.*
- (2) *Alle bisher erlassenen Satzungen oder Richtlinien werden hierdurch aufgehoben.*

35466 Rabenau, den 07. Mai 2004

Der Gemeindevorstand  
der Gemeinde Rabenau

E c k l  
Bürgermeister

# GEBÜHRENVERZEICHNIS

zur Feuerwehrgebührensatzung vom 01.07.99

<b>1. Personalgebühr</b>	<b>Betrag €/Std.</b>	
1.1. Brand- und Hilfeleistungssätze je Einsatzkraft	20,45 €	
1.2. Brandsicherheitsdienst je Einsatzkraft	7,67 €	
1.3. Dauert ein Einsatz ohne Unterbrechung mehr als 4 Stunden, so sind die Kosten für eine den eingesetzten Feuerwehrangehörigen verabreichte einfache Erfrischung und Stärkung zu erstatten	2,56 €	
<b>2. Fahrzeuggebühr je Stunde</b>	<b>Betrag €/ Std.</b>	<b>Betrag €/ km</b>
Einsatzleitwagen ELW 1	27,61 €	0,92 €
Einsatzleitwagen ELW 2	40,90 €	0,92 €
Einsatzleitwagen ELW 3	61,36 €	1,23 €
Vorausrüstwagen VRW	51,13 €	0,92 €
Mannschaftstransportfahrzeug MTV	24,54 €	0,92 €
Gerätewagen-Nachschub GW-N	25,56 €	0,92 €
Gerätewagen GW	46,02 €	0,92 €
Personenkraftwagen PKW	24,54 €	0,92 €
<u>Tragkraftspritzenfahrzeuge</u>		
TSF	56,24 €	0,92 €
TSF-W	76,70 €	0,92 €
<u>Löschgruppenfahrzeuge</u>		
LF 8	86,92 €	0,92 €
LF 8/6	102,26 €	0,92 €
LF 16	117,60 €	1,23 €
LF 16 TS	117,60 €	1,23 €
LF 16/12	132,94 €	1,23 €
LF 24	219,86 €	1,23 €
<u>Tanklöschfahrzeuge</u>		
TLF 8/18	76,69 €	0,92 €
TLF 16/25 mit Gefahrgutbeiladung	132,94 €	1,23 €
<u>Schlauchwagen</u>		
SW 1000	46,02 €	0,92 €
SW 2000	61,36 €	1,23 €
<u>Rüstwagen</u>		
RW 1	102,26 €	0,92 €
RW 2	153,39 €	1,23 €
RW 3	178,95 €	1,23 €
<u>Gerätewagen-Gefahrgut</u>		
GW-G 1	127,82 €	0,92 €
GW-G 2	153,39 €	1,23 €
<b>Fahrzeuggebühr je Stunde</b>	<b>Betrag €/ Std.</b>	<b>Betrag €/ km</b>

<u>Gerätewagen</u>		
GW-Atemschutz/Strahlenschutz	127,82 €	0,92 €
GW-Strahlenschutz/Öl	92,03 €	0,92 €

<u>Kranwagen</u>		
KW 16	204,52 €	1,53 €
KW 20	276,10 €	1,53 €
KW 30 (neu)	357,90 €	2,56 €

Flutlichtmastfahrzeug FLMF	92,03 €	0,92 €
Wechseladerfahrzeug (WLF)	76,69 €	0,92 €
Abrollbehälter Gefahrgut (AB-GI)	51,13 €	
Abrollbehälter Gefahrgut (AB-GII)	76,69 €	
Abrollbehälter Pritsche (AB-Pritsche)	25,56 €	
Abrollbehälter Atemschutz (AB-A)	51,13 €	
Abrollbehälter Mulde (AB-Mulde)	25,56 €	
Abrollbehälter Techn.-Hilfe (AB-TH)	51,13 €	
Abrollbehälter Schaummittel (AB-SM)	38,35 €	
Abrollbehälter Schlauchmaterial (AB-S)	51,13 €	
Abrollbehälter Tank (AB-Tank)	51,13 €	

### 3. Gebühr für Anhänger und Geräte

**Betrag  
€ / Std.**

#### 3.1 Anhänger

Anhängeleiter	30,68 €
Mehrzweckanhänger MZA 1	25,56 €
Mehrzweckanhänger MZA 2	30,68 €
Löschpulveranhänger P 250	30,68 €
Schaummittelanhänger	30,68 €
Schlauchanhänger	35,79 €
Tragkraftspritzenanhänger TSA	46,02 €
Ölsanimat	76,69 €
Hydrovac-Anhänger	86,92 €
Schaum-Wasserwerfer	35,79 €
Ölperranhänger	25,56 €
Leichtschäumgenerator	35,79 €

#### 3.2 Geräte

**Grund-  
kosten  
€ / Std.**      **jede  
weitere  
Std. / €**

Tragkraftspritze TS 8/8	17,90 €	8,69 €
Tragkraftspritze TS 16/8	20,45 €	10,23 €
Motorzettensäge	10,23 €	5,11 €
Stromerzeuger 1,5 KVA	12,78 €	6,14 €
Stromerzeuger 5,0 KVA	20,45 €	10,23 €
Stromerzeuger 8,0 KVA	35,79 €	17,90 €
Elektrohammer	10,23 €	5,11 €
Mehrzweckzug	15,34 €	7,67 €
Be- und Entlüftungsgerät	51,13 €	25,56 €
Öl-Wasser-Sauger	10,23 €	5,11 €
Trennschleifer	10,23 €	5,11 €
Brennschneidegerät	15,34 €	7,67 €
Handscheinwerfer	5,11 €	2,56 €
Auffangbehälter bis 100 l	7,67 €	3,58 €
Auffangbehälter bis 500 l	10,23 €	5,11 €
Auffangbehälter bis 5.000 l	17,90 €	8,69 €
Auffangbehälter über 5.000 l	25,56 €	12,78 €
Ölsperre je 10 Meter	51,13 €	25,56 €

<b>3.3 Pumpen</b>	<b>Grund- kosten € / Std.</b>	<b>jede weitere Std. / €</b>
Grobsaug- oder Lenzpumpe bis ca. 200 l/min	23,01 €	11,25 €
über 200 l/min	28,12 €	13,80 €
Öl- oder Ölabsaugpumpe einschließl. Stromerzeuger bis ca. 200 l/min	51,13 €	25,56 €
über 200 l/min	61,36 €	30,68 €
Mastpumpe	51,13 €	25,56 €
Ex-Schutztauchpumpe Ex-TP	51,13 €	25,56 €
Elektrotauchpumpe TP 4/1	51,13 €	25,56 €
Ex-Flüssigkeitssauger	25,56 €	12,78 €
Wasserstrahlpumpe	10,23 €	5,11 €
<b>3.4 Strahlrohre</b>	<b>je Tag</b>	<b>Betrag / €</b>
Strahlrohr, allgemein	“	5,11 €
<b>3.5 Schläuche</b>		
D-Druckschlauch	“	5,11 €
C-Druckschlauch	“	10,23 €
B-Druckschlauch	“	12,78 €
A-Saugschlauch	“	7,67 €
Hochdruckschlauch 30 m	“	20,45 €
Die Ausleihgebühr für Druck- und Saugschläuche erhöht sich um die jeweilige Gebühr für das Prüfen, Waschen und Trocknen je Schlauch		
Prüfen, Waschen und Trocknen	“	10,23 €
Vulkanisieren	“	12,78 €
Ein- / Fortbinden von D-Kupplung	“	5,11 €
C-Kupplung	“	6,65 €
B-Kupplung	“	8,18 €
A-Kupplung	“	12,27 €
<b>4. Wasserführende Armaturen</b>	<b>je Tag</b>	<b>Betrag / €</b>
Standrohr mit Schlüssel	“	10,23 €
Verteiler mit Schlüssel	“	10,23 €
sonst. wasserführende Armaturen je Stück	“	7,67 €
<b>4.1 Löschgeräte</b>		
Feuerlöscher	“	7,67 €
Kübelspritze	“	5,11 €
Löschdecke	“	5,11 €
Neufüllung Feuerlöscher bis 6 kg	“	25,56 €
Neufüllung Feuerlöscher über 6 kg	“	40,90 €
Bei Neufüllung der Feuerlöscher über 12 kg nach tatsächlich entstandenem Kostenaufwand ist der Füllpreis und die Prüfungsgebühr in Rechnung zu stellen. Die Löschpulver-Entsorgung wird nach Zeitaufwand und tatsächlich entstandenem Kostenaufwand in Rechnung gestellt.		
<b>4.2 Leitern</b>	<b>je Tag</b>	<b>Betrag / €</b>
Steckleiter	“	3,83 €
Schiebeleiter	“	20,45 €
Klappleiter	“	5,11 €
Hakenleiter	“	7,67 €

#### 4.3 Sonstige Geräte

Die Gebühr richtet sich nach den aufgeführten Stundensätzen einschließlich Wiederbeschaffungskosten. Nicht aufgeführte Geräte werden nach Aufwand und Zeit berechnet.

#### 4.4 Reparaturen

Die Gebühren werden nach Arbeitsaufwand und Arbeitszeit berechnet.

### 5. **Atemschutz**

Die Gebühren für den Einsatz der Atemschutzgeräte werden nach der Gebührenordnung der feuerwehrtechnischen Werkstätten berechnet.

Im Einsatz gebrauchte Gerätschaften werden nach Reinigungs- und Wartungsaufwand berechnet. Erforderliche Ersatzbeschaffungen werden zum Tagespreis dem Leistungsnehmer in Rechnung gestellt.

**je Stück**

**Betrag / €**

#### 5.1 Reinigen und Desinfizieren

Atemschutzgeräte

“

7,67 €

Atemschutzmaske

“

5,11 €

#### 5.2 Füllen / Prüfen von Flaschen / Geräten

Lungenautomat

“

7,67 €

Atemschutzmaske

“

7,67 €

Atemschutzgerät

“

16,36 €

1/2-Jahresprüfung

“

20,45 €

6-Jahresprüfung

“

30,68 €

Füllen von Atemluftflaschen 200 bar/4l

“

4,60 €

“ “ 300 bar/6l

“

6,14 €

### 6. **Leihgebühr für Austauschgeräte während**

#### **Reparaturarbeiten**

**je Tag**

**Betrag / €**

Tragkraftspritze TS 8/8

“

7,67 €

Atemschutzgerät

“

6,14 €

Fahrzeugfunkanlage

“

5,11 €

Handfunksprechgerät

“

3,58 €

### 7. **Prüfen**

**je Stück**

**Betrag  
€ / Std.**

#### 7.1 Reinigen und Prüfen der persönlichen Ausrüstung

Im Einsatz gebrauchte persönliche Ausstattungsgegenstände werden nach Reinigungs- und Prüfungsaufwand berechnet. Erforderliche Ersatzbeschaffungen werden zum Tagespreis dem Leistungsnehmer in Rechnung gestellt.

#### 7.2 Prüfen von Pumpen

**je Stück**

**Betrag  
€ / Std.**

200 l Nennleistung

“

10,23 €

400 l Nennleistung

“

12,78 €

800 l Nennleistung

“

15,34 €

1.600 l Nennleistung

“

17,90 €

#### 7.3 Prüfung von Leitern lt. Unfallverhütungsvorschrift (UVV)

**je Stück**

**Betrag**

		<b>€ / Std.</b>
Anstell-, Steck-, Haken- und Klappleiter, Einreißhaken, Krankentrage	“	10,23 €
2-teilige Schiebeleiter	“	10,23 €
3-teilige Schiebeleiter	“	18,41 €
<b>7.4 <u>Reinigen und desinfizieren einschließlich Prüfen von Vollschutzanzügen</u></b>	“	<b>30,68 €</b>
<b>7.5 <u>Prüfen von Funkgeräten</u></b>		
Funkgerät im 4-m-Band	“	17,90 €
Funkgerät im 2-m-Band	"	12,78 €
Funkalarmempfänger (ohne Arbeitsstunden, aber einschließlich Messplatz)	"	7,67 €

## **8. Gebühren für besondere Leistungen**

Für Einsätze wie z.B.  
Entfernen von Insekten,  
Öffnen einer Tür  
Säubern von Verkehrsflächen,  
Entfernen von Eiszapfen,  
Eigentumssicherung  
werden die Gebühren nach ausgerückten Fahrzeugen und dem tatsächlichen Zeit-, Material- und Personalaufwand gemäß Gebührenverzeichnis berechnet.

## **9. Alarmierung**

Gebühren für missbräuchliche Alarmierung und Fehlalarmierung werden nach ausgerückten Fahrzeugen sowie Zeit-, Material- und Personalaufwand gemäß Gebührenverzeichnis berechnet.

## **10. Ölbinde-, Säurebinde- und Schaummittel**

Der Verbrauch von Ölbinde-, Säurebindemitteln sowie Schaummitteln wird nach den Wiederbeschaffungskosten berechnet.

## **11. Entsorgung**

Die Entsorgung von aufgenommenen Öl- und Kraftstoffen, sonstigen Chemikalien sowie von Ölbinde- Säurebinde- und Schaummitteln wird nach den tatsächlichen Kosten berechnet.

## **12. Schadenersatz**

Sofern Geräte ohne Personal ausgeliehen werden, ist der Ausleiher verpflichtet, die Kosten für die Behebung von Schäden, die durch unsachgemäße Bedienung entstanden sind, zu ersetzen.

## **13. Einsatz von fremden Gerätschaften**

Für den Einsatz von Gerätschaften, die sich nicht im Besitz der Freiwilligen Feuerwehren der

Gemeinde Rabenau befinden, werden die Gebühren der Feuerwehr, in deren Eigentum sich das eingesetzte Gerät befindet, erhoben.

35466 Rabenau, den 14. Mai 2004

Der Gemeindevorstand  
der Gemeinde Rabenau

E c k l  
Bürgermeister